



Landsberg am Lech, 12.05.2026

Bekanntmachung über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren des Antrags auf Nasskiesabbau der BK-Kies GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1253, 1253/1 (TF), 1253/2 (TF), 1254, 1254/1 (TF), 1254/2, 1255, 1255/1 (TF), 1255/2, 1256, 1256/1 (TF), Gemarkung Issing, Gemeinde Vilgertshofen und Fl. Nrn. 1902 (TF), 1902/1, 1906 (TF), 1906/1 (TF), Gemarkung Thaining, Gemeinde Thaining, Landkreis Landsberg am Lech

Die BK-Kies GmbH & Co. KG hat auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1253, 1253/1 (TF), 1253/2 (TF), 1254, 1254/1 (TF), 1254/2, 1255, 1255/1 (TF), 1255/2, 1256, 1256/1 (TF) der Gemarkung Issing, Gemeinde Vilgertshofen und Flurnummern 1902 (TF), 1902/1, 1906 (TF), 1906/1 (TF), Gemarkung Thaining und Gemeinde Thaining eine Erweiterung des bestehenden Nasskiesabbaus beantragt. Das beantragte Abbaugelände hat eine Flächengröße von ca. 7,1 ha. Für die geplanten Abbaugelände wurde eine Planung aufgestellt, die den Rahmen für einen geordneten Abbau mit anschließender Rekultivierung vorgibt.

Das Betriebs- und Abbaugelände befindet sich südlich der Ortschaft Thaining an der Gemeindegrenze von Thaining und schließt Flurstücke der Gemeinde Vilgertshofen ein.

Die Erschließung der Fläche erfolgt von Norden über das bereits bestehende Betriebsgelände der BK-Kies GmbH & Co. KG (Gemeinde Thaining).

Die Zu- und Abfahrt erfolgt weiterhin über die Flurnummern 1890 und 1893/1, Gemarkung Thaining auf die Ortsumgehung Thaining.

Der Abbau erfolgt auf den beantragten Grundstücken gemäß der vorliegenden Planung.

Die erforderlichen Abstandsflächen zwischen den Grundstücken werden entsprechend eingehalten.

Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von etwa 14 – 16 m, beträgt das Abbauvolumen in der Kiesgrube der BK-Kies GmbH & Co. KG max. 750.000 m³.

Der Kiesabbau findet im Nassabbau statt, eine Verfüllung ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird auf den vorliegenden Abbauantrag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1253, 1253/1 (TF), 1253/2 (TF), 1254, 1254/1 (TF), 1254/2, 1255, 1255/1 (TF), 1255/2, 1256, 1256/1 (TF) der Gemarkung Issing, Gemeinde Vilgertshofen und Fl. Nrn. 1902 (TF), 1902/1, 1906 (TF), 1906/1 (TF), Gemarkung Thaining und Gemeinde Thaining verwiesen. Das Kiesabbaugelände liegt gemäß Regionalplan Region München im Vorranggebiet Nr. 76 Kies und Sand. Weitere Informationen,

Detailplanungen und -aussagen über den Abbaubetrieb, Abbauumfang und genaue Abbaubabschnitte, Erschließung, Rekultivierungsziele usw. ergeben sich aus den von dem Antragsteller vorgelegten Planungen, der landschaftspflegerischen Begleitplanung und den Angaben zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 20. November 2025.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 68 WHG, Art. 78a BayVwVfG).

Die von dem Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die das gesamte Abbaugelände umfasst. Im Rahmen dieser Studie werden die Auswirkungen des Kiesabbaus auf den umgebenden Raum untersucht. Sie umfasst die Ermittlung, die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der BK Kies GmbH & Co. KG sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit von 22.5.2026 bis einschließlich 22.06.2026 während der üblichen Dienststunden in der Gemeinde Thaining Dorfplatz 1 86943 Thaining Zimmer-Nr. Gemeindekanzlei zur Einsicht ausliegen.
2. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Thaining, Dorfplatz 1, 86943 Thaining, sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus von Liebig Str. 3, Zimmer-Nr. 4, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
3. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

i. A. Kautschke
.....
Unterschrift



Ausgehängt am *21.5.'26*.....

Abgenommen am *23.6.'26*.....

